

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Deutschland
Tel. +49 (0) 8106 32754
Email arnd_rueter@web.de
[\[IG_K-JU_708\]](#)

An die

CC:

Präsidentin des Bundesgerichtshofes
Vorsitzende des Großen Senats für
Strafsachen des BGH
Bettina Limperg

Mitglieder des Großen Senats für Strafsachen

Beisitzende Mitglieder

1. Strafsenat

Prof. Dr. Jäger, Vorsitzender Richter am BGH
Dr. R. Fischer, Richterin am BGH

2. Strafsenat

Dr. Menges, Vorsitzende Richterin am BGH
Zeng, Richter am BGH

3. Strafsenat

Prof. Dr. Schäfer, Vorsitzender Richter am BGH
Dr. Berg, Richter am BGH

4. Strafsenat

Dr. Quentin, Vorsitzender Richter am BGH
Dr. Bartel, Richterin am BGH

5. Strafsenat

Cirener, Vorsitzende Richterin am BGH
Prof. Dr. Mosbacher, Richter am BGH

6. Strafsenat

Prof. Dr. G.Sander, Vorsitzender Richter am BGH
Dr. Tiemann, Richter am BGH

Mitglieder anderer Senate

Kartellsenat

Prof. Dr. Kirchhoff, Vorsitzender Richter am BGH

Dienstgericht des Bundes

Pamp, Vorsitzender Richter am BGH

Senat für Notarsachen

Dr. Herrmann, Vorsitzender Richter am BGH

Senat für Anwaltssachen

Dr. Remmert, Richter am BGH

Senat für Patentanwaltssachen

Dr. Deichfuß, Richter am BGH

Senat für Landwirtschaftssachen

Dr. Brückner, Vorsitzende Richterin am BGH

Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Prof. Dr. Jäger, Vorsitzender Richter am BGH

Senat für Steuerberater- und

Steuerbevollmächtigtensachen

Prof. Dr. Jäger, Vorsitzender Richter am BGH

Herrenstraße 45a
76125 Karlsruhe

Herrenstraße 45a
76125 Karlsruhe

Ihre Schreiben: 10.10.2024 ([\[IG_K-JU_703\]](#), [\[IG_K-JU_704\]](#)), 09.01.2025 ([\[IG_K-JU_707\]](#))
meine Schreiben: 01.10.2024 ([\[IG_K-JU_700\]](#)), 31.12.2024 ([\[IG_K-JU_706\]](#))

Betreff: Meine Strafanzeigen vom 01.10.2024 ([\[IG_K-JU_700\]](#), [\[IG_K-JU_702\]](#)) gegen zig Tausende von Straftaten (<https://www.ig-geschaedigte.de>; zusammengefasst in [\[IG-S15\]](#)); und die begangen wurden im Rahmen von
Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 22.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofes hat auf meine auf den 01.10.2024 datierte und am 07.10.2024 beim BGH eingegangene ([IG_K-JU_700]) Strafanzeige (bestehend aus einem Paket mit 21, jeweils an die Mitglieder „persönlich“ adressierten und verschlossenen Umschlägen), einen „RiLG Dr. Hermes“ am 10.10.2024 an mich ([IG_K-JU_703]) und an R. Mühlbauer ([IG_K-JU_704]) antworten lassen. Die Umschläge enthielten nur ein übergeordnetes Dokument der Strafanzeige, denn die gesamte Strafanzeige besteht aus ca. 1.200 Dokumenten mit ausgedruckt ca. 15.000 Seiten und ist über das Internet <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> öffentlich und barrierefrei, also auch für den BGH frei, zugänglich.

Was auch immer für einen „Schatten-Gerichtshof“ die Präsidentin Bettina Limperg sich da aufgebaut haben will: In der Geschäftsplanung des BGH von 2024 kommt ein „Dr Hermes“ nicht vor. Auch dem Landgericht Karlsruhe (in der Region) ist ein „Richter am Landgericht“ (RiLG) Dr. Hermes nicht bekannt. Im Übrigen ist es ja auch völlig egal, denn dieser ominöse „Dr. Hermes hat ja, ganz sauber dokumentiert ([IG_K-JU_703], [IG_K-JU_704], [IG_K-JU_707]), ausschließlich „im Auftrag“ geschrieben; die oberste Verantwortung für die getätigten Aussagen liegt also unzweifelhaft bei der Bettina Limperg; auf den ominösen Dr. Hermes kommen „lediglich“ § 132 Amtsanmaßung StGB und § 27 Beihilfe StGB zu deren Straftaten zu.

Die Präsidentin teilt mit (kursiv):

„Sie bringen eine Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen an und beschweren sich über die bayerische Justiz, die seit 2022 gegen Sie Verfahren führe.“

Dieser Satz ist grober Unfug; da ich Strafanzeige erstattet habe, also von Personen begangene Straftaten (Täter, Tatbestand, Tatzeit, Tatort, Geschädigter, Beweise) von Personen, kann dies nicht gleichzeitig eine Beschwerde über eine Organisation oder mehrere Organisationen sein.

„In der Sache weise ich Sie darauf hin, dass die Präsidentin des Bundesgerichtshofs nicht die Dienstaufsicht oder disziplinarische Fachaufsicht über andere Gerichte, Behörden, Ämter, staatliche Einrichtungen oder deren Dienststellen ausübt. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem jeweiligen gesetzlich festgelegten Dienstherrn. Dies gilt insbesondere auch für die von Ihnen benannten Behörden und Gerichte in Bayern.“

Die Präsidentin will weismachen, dass die Richterinnen und Richter der obersten deutschen „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ nicht zwischen einer im deutschen Beamtenrecht wurzelnden Dienstaufsichtsbeschwerde (Bundesbeamtengesetz BBG und jeweilige Landesgesetze) und einer Strafanzeige nach § 158 StPO unterscheiden können.

„Wie alle Gerichte und Behörden wird der Bundesgerichtshof nur in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis tätig. Er ist nicht befugt, an ihn herangetragene Rechtssachen nach seinem Belieben an sich zu ziehen und zu überprüfen.“

„Der Bundesgerichtshof ist auch nicht für die Entgegennahme von Strafanzeigen oder Strafverfolgungsanträgen zuständig. Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden (§ 158 Abs. 1 Satz 1 StPO).“

Die Frage der Zuständigkeit ist bereits in der Strafanzeige unter „Zuständigkeit“ ([IG_K-JU_700]) ausführlich und erschöpfend diskutiert und muss nicht ständig wiederholt werden. Angesichts des in der Strafanzeige deutlich gemachten Punktes, dass die bundesdeutsche Rechtsstaatlichkeit in Bayern beseitigt ist, insbesondere auch das Rechtsmittel der „Strafanzeige“, kann auf die Strafanzeige doch wirklich nicht noch dummdreister reagiert werden, als eben mit dieser Aufforderung, die Strafanzeige auf bayerischer Amtsgerichtsebene zu stellen.

Die Bewertung der „Handlungen“ der Präsidentin Bettina Limperg folgt am besten einer Einteilung, wer durch ihre Handlungen (Tatbestände) jeweils als Geschädigter betroffen ist:

1) Betroffene (Geschädigte): 82,7 Mio Bundesbürger (Stichtag 15.05.2022) plus zukünftige Generationen

Die Mitteilungen der Präsidentin (kursiv):

„Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs hat mich gebeten, Ihr Schreiben zentral von hier aus zu beantworten. Insoweit bitte ich um Ihr Verständnis, dass der Bundesgerichtshof in Ihrer Angelegenheit nichts zu veranlassen vermag.“ ([IG_K-JU_703])

„Insoweit teile ich Ihnen mit, dass diese Anzeige auf Bitte der Präsidentin des Bundesgerichtshofs zentral von hier aus bearbeitet wurde.“ ([IG_K-JU_704])

sind nichts anderes als die „Umgehung“/Aushebelung/Beseitigung eines Verfassungsorgans der Bundesrepublik Deutschland:

Art 95 GG

- (1) **Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.**
- (2) **Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.**
- (3) *Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*

Da diese bereits am zweiten Tag nach Eingang der 15.000 seitigen Strafanzeige erfolgt, kann dieses nur ohne jeden Bezug auf die in der Strafanzeige anstehende Rechtsfrage erfolgt sein, also anlasslos, ohne jeden Bezug auf eine spezielle Fragestellung.

D.h. die Erfüllung des Straftatbestandes **§ 81 Hochverrat gegen den Bund (StGB)** erfolgt ohne jeden Anlass, ganz aus der eigenen Person der Bettina Limperg heraus, aus eigener unbeeinflusster Überzeugung („der Staat, das bin ich“, „der BGH, dass bin ich“, ...)

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

- (1) **Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt**
 1. **den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder**
 2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,****wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.**
- (2) *In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

Wenn die BGH-Präsidentin wegen des fehlenden Widerstandes der BGH-Richter nicht genügend Gewalt ausüben musste, so tut es notfalls auch der **§ 83 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens StGB**.

Wegen Beschlusses der Bettina Limperg, die Strafanzeige „zentral von hier aus“ zu „bearbeiten“ (also deren Bearbeitung zu verweigern, noch ehe sie am 09. oder spätestens 10.10.2024 aus den Akten überhaupt wissen konnte, worum es beim „**staatlich organisierten Betrug**“ genau ging (siehe [IG_K-JU_700] „Betreff Ebene1), dass es also ihr um die Beseitigung der Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof als oberstes ordentliches Strafgericht ging, sollten wir hier eine zusätzliche Ebene 0 im Betreff zur Charakterisierung ihres Bestrebens einführen:

Betreff: Meine Strafanzeigen vom 01.10.2024 ([IG_K-JU_700], [IG_K-JU_702]) gegen zig Tausende von Straftaten (<https://www.ig-geschaedigte.de>; zusammengefasst in [IG-S15]); und die begangen wurden im Rahmen von

Ebene 0: Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 22.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Die Nicht-zur-Kenntnisnahme der ca. 15.000 Seiten Strafanzeige erfüllt den Straftatbestand der **Unterdrückung beweis erheblicher Akten**:

§ 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung StGB

- (1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**
 1. **eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,**

2. **beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2)**, über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

2) **Betroffene (Geschädigte): ca. 6,3 Mio Bundesbürger** als Opfer des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen (siehe „Betreff: Ebene 1“)

Für diese Betroffenen (Geschädigten) **kommen** folgende Straftatbestände bei der Bettina Limperg **hinzu**:

Die bisher bekannt gewordenen Straftaten sind in der gesamten Beweisdokumentation themenbezogen beschrieben. Ein großer Anteil davon ist zur Erleichterung der Strafverfolgung unter [IG_S15] bereits mit entsprechenden Referenzen zusammengefasst. Demnach handelt es sich um **zig Tausende von Straftaten**, für welche die Bettina Limperg ebenfalls die rechtliche Mitverantwortung übernommen hat,

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

i.V.m. **§ 12 StGB Verbrechen**

§ 12 Verbrechen und Vergehen StGB

- (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.
- (2) [...]

denn sie verhindert vorsätzlich die Strafverfolgung dieser zig Tausenden von Straftaten

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
- (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.
- (6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Bei der Zählung der tatsächlichen Anzahl Straftaten muss man nicht extrem ins Detail gehen, denn unter diesen Straftaten mit „vereitelter Strafverfolgung“ sind auch etliche **Staatsschutzverbrechen** und für diese gilt (siehe auch [IG_K-PP_208]):

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB

- (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg

nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) [...]

Was wäre der Unterschied zwischen dem **Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)** der Straftäter und dem Unterlassen des Tuns der Präsidentin Limperg (oder **durch wen auch immer**) gegen die **Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie** ? Richtig keiner: auch **Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)**

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern**, wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

D.h. auch für diese Betroffenen (Geschädigten) ist die Bettina Limperg bereits mit „lebenslänglich“ gut dabei.

- 3) **Betroffener (Geschädigter): Dr. Arnd Rüter** als Opfer der Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus seit 22.07.2022 durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative (siehe „Betreff: Ebene 2“)

Die Bettina Limperg weiß seit den ersten Zeilen der Strafanzeige ([IG_K-JU_700] S. 2-3), also seit dem 07.10.2024, dass es um „**staatlich organisierten Betrug**“ und um „**Willkürjustiz und den Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative, Exekutive und Judikative**“ geht und sie weiß spätestens seit 10.10.2024 ([IG_K-JU_702], [IG_K-JU_704]), dass es dabei seit der Verhaftung und Inhaftierung meiner Person am 02.10.2024 nicht mit rechten Dingen (gesetzeskonform) zugeht. Sie ist also auch für die an meiner Person begangenen Straftaten im Rahmen der **Verhaftung und Inhaftierung im Zeitraum 02.10.2024 bis 28.02.2025** mitverantwortlich für

Beihilfe (§ 27 StGB)

für die im Zeitraum 07.10.2024 bis 28.02.2025 begangenen Straftaten an A. Rüter

(siehe Anzeige 2 der Ergänzungen zur Strafanzeige vom 01.10.2024)

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) **Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**
- (2) **Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter.** Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

- 4) Straftaten der Bettina Limperg und des RiLG Dr. Hermes

Die Straftaten der Bettina Limperg sind oben detailliert begründet. Die Straftaten des RiLG Dr. Hermes bestehen aus

§ 132 Amtsanmaßung StGB

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

und

Beihilfe (§ 27 StGB)

für die begangenen Straftaten der Bettina Limperg

(s.o.)

Die Straftaten der Präsidentin des BGH Bettina Limperg, und des RiLG Dr. Hermes werden zusammengefasst in ihrer Kriminalstatistik [IG-S15] **Straftaten-ID 1.2.1**

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen die oben nachgewiesenen Straftaten

- der Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg
- und des RiLG Dr. Hermes

nach **§ 158 StPO** (Hinweis: ich bin ein Betroffener (Geschädigter) unter allen drei Kategorien). Da es bei dem unter „Betreff“ genannten und **den Kern der Strafanzeige vom 01.10.2024 betreffenden umfassenden Rechtsfall** wesentlich auch um die **Beseitigung des bundesdeutschen Rechtssystems in den bundesdeutschen Ländern, insbesondere im Freistaat Bayern**, geht, ergibt eine Strafanzeige gegen die Präsidentin Bettina Limperg, bei einem ordentlichen Gericht auf Landesebene nun wahrlich keinerlei Sinn.

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg ist zwar vom Präsidium des BGH zum Mitglied des Großen Senats für Strafsachen gewählt worden, dem Präsidium könnte sich aber die Frage stellen, ob das nun auch so bleiben soll.

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesgerichtshof> ...) Große Senate: Beim Bundesgerichtshof sind gemäß **§ 132** Abs. 1 GVG ein **Großer Senat** für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen eingerichtet, welche zusammen die Vereinigten Großen Senate bilden. Gemäß § 132 Abs. 5 GVG besteht der Große Senat für Zivilsachen aus dem Präsidenten und je einem Mitglied der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Strafsenate. Die Mitglieder der Großen Senate werden vom Präsidium bestimmt (**§ 132 Abs. 6 GVG**). Häufig sind die Senatsvorsitzenden auch Vertreter ihres Senats im Großen Senat.

§ 132 (6) GVG

*(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Dies gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz in den Großen Senaten und den Vereinigten Großen Senaten führt der Präsident, **bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

Juristen sind doch trotz der **Art. 20 (3) und 97 (1) GG** große Anhänger des **verfassungswidrigen Interpretierens von Gesetzestexten**; ausnahmsweise könnte auch ich einer Interpretation zustimmen: Die begangenen Straftaten würde ich als durchaus als eine „**Verhinderung**“ ihres weiteren Vorsitzes ansehen.

Da die Bettina Limperg nun zu den vom Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofes zu „bearbeitenden“ Straftätern gehört dürfte es nachvollziehbar sein, wenn ich sie zukünftig von meiner Kommunikation mit dem Großen Senat ausschließe.

Frau Limperg dazu: „**Ich möchte nicht aufstehen, Ich möchte stehen bleiben für diesen Rechtsstaat**“ (ca. Mai 2024, „Aufstehen für den Rechtsstaat #71: Richterin Bettina Limperg“; <https://www.youtube.com/watch?v=JPpiObeJm-Q>); da möchte man doch liebend gerne empfehlen: **bleiben Sie**, wenn es soweit ist, doch bitte **sitzen, ... möglichst lange**.

Da eine spätere Rechtsprechung durch die „verbleibenden“ Richterinnen und Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs angesichts des **grundsätzlichen Abhanden-Gekommen-Seins des „Öffentlichen Anklägers“ (die (General-)Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland)**, denn deren Mitarbeiter haben sich als die ebenfalls zu richtenden Straftäter erwiesen, sicherlich noch einiger Klärungen bedarf und wegen des **weiteren Klärungsbedarfs infolge der „Überschneidung“ von strafrechtlicher und zivilrechtlicher Aufarbeitung dieser Staatskrise**, stelle ich hiermit **vorbeugend und hilfsweise die Befangenheit der Präsidentin Bettina Limperg als Richterin nach §§ 24 – 29 StPO** wegen ihrer gegen mich begangenen schwersten Straftaten fest.

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen die oben nachgewiesenen Straftaten

- der Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg
- und des RiLG Dr. Hermes

nach § 158 StPO (Hinweis: ich bin ein Betroffener (Geschädigter) unter allen drei Kategorien). Da es bei dem unter „Betreff“ genannten und **den Kern der Strafanzeige vom 01.10.2024 betreffenden umfassenden Rechtsfall** wesentlich auch um die **Beseitigung des bundesdeutschen Rechtssystems in den bundesdeutschen Ländern, insbesondere im Freistaat Bayern**, geht, ergibt eine Strafanzeige gegen die Präsidentin Bettina Limperg, bei einem ordentlichen Gericht auf Landesebene nun wahrlich keinerlei Sinn.

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg ist zwar vom Präsidium des BGH zum Mitglied des Großen Senats für Strafsachen gewählt worden, dem Präsidium könnte sich aber die Frage stellen, ob das nun auch so bleiben soll.

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesgerichtshof> ...) Große Senate: Beim Bundesgerichtshof sind gemäß § 132 Abs. 1 GVG ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen eingerichtet, welche zusammen die Vereinigten Großen Senate bilden. Gemäß § 132 Abs. 5 GVG besteht der Große Senat für Zivilsachen aus dem Präsidenten und je einem Mitglied der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Strafsenate. Die Mitglieder der Großen Senate werden vom Präsidium bestimmt (§ 132 Abs. 6 GVG). Häufig sind die Senatsvorsitzenden auch Vertreter ihres Senats im Großen Senat.

§ 132 (6) GVG

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Dies gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz in den Großen Senaten und den Vereinigten Großen Senaten führt der Präsident, **bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Juristen sind doch trotz der **Art. 20 (3) und 97 (1) GG** große Anhänger des **verfassungswidrigen Interpretierens von Gesetzestexten**, ausnahmsweise könnte auch ich einer Interpretation zustimmen: Die begangenen Straftaten würde ich als durchaus als eine „**Verhinderung**“ ihres weiteren Vorsitzes ansehen.

Da die Bettina Limperg nun zu den vom Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofes zu „bearbeitenden“ Straftätern gehört dürfte es nachvollziehbar sein, wenn ich sie zukünftig von meiner Kommunikation mit dem Großen Senat ausschließe.

Frau Limperg dazu: „**Ich möchte nicht aufstehen, Ich möchte stehen bleiben für diesen Rechtsstaat**“ (ca. Mai 2024, „Aufstehen für den Rechtsstaat #71: Richterin Bettina Limperg“; <https://www.youtube.com/watch?v=JPpiObeJm-Q>); da möchte man doch liebend gerne empfehlen: **bleiben Sie**, wenn es soweit ist, doch bitte **sitzen**, **möglichst lange**.

Da eine spätere Rechtsprechung durch die „verbleibenden“ Richterinnen und Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs angesichts des **grundsätzlichen Abhanden-Gekommen-Seins des „Öffentlichen Anklägers“** (die (General-)Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland), denn deren Mitarbeiter haben sich als die ebenfalls zu richtenden Straftäter erwiesen, sicherlich noch einiger Klärungen bedarf und wegen des **weiteren Klärungsbedarfs infolge der „Überschneidung“ von strafrechtlicher und zivilrechtlicher Aufarbeitung dieser Staatskrise**, stelle ich hiermit **vorbeugend und hilfsweise die Befangenheit der Präsidentin Bettina Limperg als Richterin nach §§ 24 – 29 StPO** wegen ihrer gegen mich begangenen schwersten Straftaten fest.


(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 5508 02.05.25 13:12
Sendungsnummer: RR 8384 9549 2DE
Einschreiben

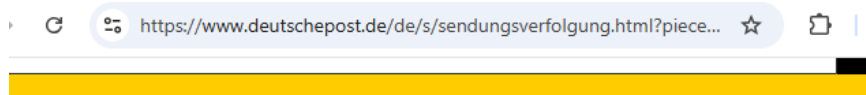
Limpig



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Brief mit Einschreiben

RR838495492DE



Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 05.05.2025 abgeholt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO₂-reduzierte Briefsendung



Mo, 05.05.2025

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 05.05.2025 abgeholt.



Mo, 05.05.2025

Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 05.05.2025 zur Abholung bereitgelegt.



Mo, 05.05.2025

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 05.05.2025 abgeholt.



Sa, 03.05.2025

Ihre Sendung wurde am 03.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.



Fr, 02.05.2025

Ihre Sendung wurde am 02.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.



Fr, 02.05.2025

Die Sendung wurde am 02.05.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen

Nachweis für die zugestellte Sendung

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 05.05.2025 abgeholt.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

Handelsbeleg Nr. FEEOXC20250505000225
Postfach 10010
76231 Karlsruhe

Handelsgerichtshof
Hauptstr. 45a
76231 Karlsruhe

05.05.2025

Empfangsbestätigung
Belegnr.: FEEOXC20250505000225
10 Sendung(en) erhalten:

Name und Vorname in Großbuchstaben

x 
Unterschrift

☐ Empfänger ☐ Empfangsberechtigter

taggleich in FUX unter "Ausgabe > Postfachsendungen
Einschreiben erfassen" scannen.
vorhanden ist.

ungs-Nr. LNr Sendungs-Nr.